Anhang 2 zur Gewaltschutzrichtlinie

Einstufungsraster - Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt

Kategorie ¹	Geringfügige (auch sexualisierte)	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/	
	Grenzverletzung	Übergriff (auch sexualisiert)	meist strafrechtlich relevante Gewalthandlungen	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	
Beschreibung	Heikle und manchmal auch	Kennzeichen können sein:	Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte	
	konflikthafte Situationen des	- absichtlich	Gewalt ²	
	Alltags	- wiederholt	<u>Umfasst sind dabei:</u>	
	Kennzeichen können sein:	- Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher	- Körperverletzung (ausgenommen Fälle von	
	 unabsichtlich - einmalig/sehr 	Standards, gesellschaftlicher Normen	Fahrlässigkeit)	
	selten	- Missachtung von verbal/nonverbal gezeigter Abwehr	- Sexueller Missbrauch	
	- korrigierbar (zwei können	- Missachtung der Kritik von Dritten am	- Sexuelle Belästigung	
	miteinander reden),	grenzverletzenden Verhalten	- Vergewaltigung	
	- lösen ein komisches Gefühl	- keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren,	- Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten	
	aus,	relativieren, "Mobbingopfer"	(Grooming)	
	- "(Un-)Kultur" von		- Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212	
	Grenzverletzungen – kann von	Beispiele:	StGB), bspw. Seelsorger*in, Psychotherapeut*in,	
	Täter*in ausgenützt werden	- leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne	Erzieher*in mit einer berufsmäßig betreuten	
		Verletzungsfolgen	Person	
	Beispiele:	- Mobbing, Rassismus, Sexismus	- Fortgesetzte Gewaltausübung	
	- Distanzlosigkeit	- Beschimpfung und Beleidigung	- Gefährliche Drohung	
	- übertriebene Unmutsäußerung	- leichte verbale Drohung/Druck ausüben	- Nötigung	
	- unpassende Bemerkung	- systematische Verweigerung von Zuwendung	- Beharrliche Verfolgung (Stalking)	
	- Abwertung	- Respektlosigkeit und Provokationen	- Erpressung	
	- unpassende Berührung, die	- absichtliche Ausgrenzung	- Vernachlässigung	
	keine Verletzung zur Folge hat	- wiederholtes Flirten mit	- Freiheitsentziehung	
	- jemandem platzt der Kragen	Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen	- Anfertigen, Besitz oder Zeigen von	
	und sie*er schreit	Erwachsenen	Kindesmissbrauchsdarstellungen	
		- wiederholte Missachtung der Schamgrenzen		
		- wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1		
	HINWEIS: Die Meldepflicht an die Ombudsstelle sowie eine etwaige Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe und eine etwaige			
	Anzeigepflicht gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.			

¹ Einstufung angelehnt an Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010 (https://www.zartbitter.de/gegen sexuellen missbrauch/Fachinformationen/6005 missbrauch in der schule.php abgerufen am 21.10.2022)

Stand: 2023-04-24 Seite 1

² Delikte: https://www.gewaltinfo.at/recht/delikte/

Maßnahmen intern (Team/ Einrichtung)	Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen – Info an das Team über klargestellte Regeln Bei Wiederholung: Besprechung im Team – Weiterbildung - Supervision-Feedback	 Information an Leitung Gespräch mit übergriffiger Person Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung Besprechung im Team Direktes Gespräch mit betroffener Person Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) Laufende Dokumentation 	 Information an Leitung Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzt/angeordnet Recht auf Hilfe und Unterstützung! Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalles Unterstützung für die betroffene/n Person/en Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung Laufende Dokumentation
Maßnahmen extern		 Meldung an die Ombudsstelle: verpflichtend: wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann in allen anderen Fällen: optional ev. Unterstützung durch Beratungsstellen Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional 	 Bei Gefahr im Verzug: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) Meldung an die Ombudsstelle verpflichtend Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen Berufsgruppen mit Anzeige-/Mitteilungspflicht: polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinderund Jugendhilfe Alle anderen: polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz-/Gewaltschutzzentren nutzen); Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt: Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.

Dieses Raster dient als Vorlage und soll für das eigene Aufgabenfeld besprochen und angepasst werden (Markieren von besonders Relevantem, Ergänzen von Fehlendem).

Stand: 2023-04-24 Seite 2